

Amtsblatt Chemnitz

CCC eröffnet S.2

Das Carlowitz Congresscenter Chemnitz wurde Anfang November eröffnet.

Covid-19 S.3

Fragen und Antworten zur Corona-Pandemie finden Sie hier; ebenso Infos zur »Novemberhilfe«

TU Chemnitz S.4

Für die Linux-Tage 2021 können bis zum 10. Januar Beiträge eingereicht werden.

Adventskalender S.5

Bekannte Chemnitzer*innen lesen für den digitalen Adventskalender der Stadtbibliothek.

Hinweis Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet vom 1. bis 23.12.2020 jeweils Di bis Sa täglich von 9 bis 17 Uhr statt.

Covid 19: Neue Allgemeinverfügung für Chemnitz in Kraft getreten

Seit Mittwoch ist im Freistaat Sachsen aufgrund der anhaltend hohen Corona-Infektionszahlen eine neue Corona-Schutz-Verordnung in Kraft getreten. Die Stadt Chemnitz hat eine neue Allgemeinverfügung dazu erlassen.

Neu geregelt wird darin die Verpflichtung der Landkreise und Kreisfreien Städte, ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 bzw. 200 Neuinfektionen auf 100 000 Ein-

wohner innerhalb von sieben Tagen verschärfende Maßnahmen anzuordnen.

In den vergangenen Tagen lag der durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert für die Stadt Chemnitz bei mehr als 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Die Stadt ergreift daher verschärfende Maßnahmen.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Die Situation ist sehr ernst, auch die Chemnitzer Krankenhäuser

kommen an ihre Kapazitätsgrenzen. Deshalb ist es absolut notwendig, dass sich alle an die Regelungen halten und die Kontakte auf das Notwendigste reduzieren. Ausdrücklich möchte ich mich bei all jenen bedanken, die sich an diese Regeln halten. Das sind leider nicht alle, daher fordere ich diejenigen insbesondere auf, die Regelungen ernst zu nehmen. Ich appelliere an alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer: Wägen Sie bei der Ausgangsbeschränkung ab zwei

schen »unbedingt nötig« und »kann eventuell«.

Nur wenn es uns gemeinsam gelingt, die Zahlen nach unten zu bringen, gelingt uns der Weg zurück zu einer Normalität. Bis Weihnachten brauchen wir einen Trend, der deutlich nach unten zeigt.«

Deshalb ist seit dem 2. Dezember 2020, die »Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie«, in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt eine Allgemeinver-

fügung in Kraft, die regelt, wer sich wie wann in Quarantäne zu begeben hat. Beide Verfügungen gelten wie die Corona-Schutz-Verordnung bis zum 28. Dezember 2020 und können bei Bedarf vorher angepasst werden.

Beide Allgemeinverfügungen finden Sie im kompletten Wortlaut unter www.chemnitz.de sowie im amtlichen Teil dieser Amtsblatt-Ausgabe.

– weitere Informationen auf Seite 3

Chemnitz erhält 50 Millionen Euro für den Titel »Kulturhauptstadt Europas 2025«

Die Stadt Chemnitz erhält von Bund und Land jeweils 25 Millionen Euro zur Unterstützung für das Projekt Europäische Kulturhauptstadt 2025. Diese Nachricht stieß bei der Stadt auf große Freude.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Über die Zusagen von Bund und Land zur finanziellen Unterstützung bin ich sehr dankbar, zumal die Förderung über den erwarteten Umfang hinausgeht. Damit wird nicht nur die so wichtige Sicherheit in der Planung des Kulturhauptstadtprojekts geschaffen. Für mich ist das ein Zeichen der Anerkennung und des Vertrauens in die Arbeit hier in Chemnitz.«

Kulturbürgermeister Ralph Burghart freut sich auch über diese Unterstützung: »Ich bin mir sicher, dass die Gelder des Bundes und des Freistaates weitere Unterstützungsbotschaften und Beiträge von Partnern auslösen werden, so dass das Kulturhauptstadtprogramm wie geplant mit großer Strahlkraft für Europa umgesetzt werden kann. Ich danke allen, die sich in Bund und Land für diese Unterstützung eingesetzt haben, insbesondere natürlich dem Team von Ferenc Csák, unserem Projektleiter.«

Ferenc Csák, Projektleiter der Kulturhauptstadtbewerbung und Amtsleiter des Kulturbetriebes: »Mein Team und ich haben sich über diese Nachricht riesig gefreut. Diese Botschaft gibt neue Energie für die vor uns stehenden großen



Die Chemnitzer Theater organisierten nach Bekanntgabe der Siegerstadt Chemnitz als Kulturhauptstadt Europas 2025 spontan ein Feuerwerk am Opernhaus.
Foto: Kristin Schmidt

Aufgaben.

Die Zusage zur finanziellen Unterstützung durch den Freistaat Sachsen ist das Ergebnis der guten

Vorbereitungsarbeit in den letzten Jahren gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

und der Sächsischen Staatskanzlei. Das gleiche kann ich über die Vorbereitung der Förderung seitens des Bundes sagen.

Staatsministerin Monika Grütters hat die Bitten der fünf deutschen Bewerberstädte erhört und erkannt, wie wichtig es ist, dass die Unterstützung des Bundes nicht nur im Kulturhauptstadtjahr 2025 nötig ist, sondern genauso auch schon in den Vorbereitungsjahren von 2021 bis 2024.

Die kommende Kulturhauptstadt GmbH hat jetzt nicht nur die Aufgabe zu verwalten, sondern das an die Hand gegebene Budget zu vermehren.

Dafür ist jetzt eine solide Basis geschaffen. In diesem Kontext sind beispielsweise die Projekte mit der Region und im grenzüberschreitenden Bereich mit Tschechien und Polen von besonderem Interesse.«

Finaler Jurybericht veröffentlicht

Am vergangenen Freitag wurde der abschließende Bericht der unabhängigen europäischen Jury zum deutschen Auswahlverfahren um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 veröffentlicht.

Das Ergebnis ist seit einem Monat bekannt: Die Jury hat sich für Chemnitz entschieden. Nun liegt die detaillierte Einschätzung des Expert:innen-Gremiums vor.

– weiter auf Seite 2

1. Bürgersprechstunde des neuen Oberbürgermeisters Sven Schulze – online und telefonisch

Am Donnerstag, den 10. Dezember 2020, findet von 17 bis 19 Uhr die 1. Bürgersprechstunde des neuen Oberbürgermeisters Sven Schulze statt.

Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Teilnahme an der Bürgersprechstunde momentan ausschließlich online oder telefonisch möglich.

Während der Bürgersprechstunde können sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen direkt an den Oberbürgermeister wenden und Rückfragen stellen. Die Dauer der einzelnen Gespräche beträgt ca. 10 Minuten.

Die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters, die zukünftig an jedem ersten Donnerstag im Monat angeboten wird, findet bis auf Weiteres online und telefonisch statt.

Die Anmeldung zur Bürgersprechstunde ist am Montag, den 7. Dezember 2020, von 10 bis 16 Uhr unter ☎ 0371 488 1512 möglich. Alternativ können sich Interessierte ganztätig per E-Mail unter buergerbuero@stadt-chemnitz.de anmelden.

Kulturhauptstadt 2025: Finaler Jurybericht veröffentlicht

– Fortsetzung von Seite 1

So wurden die Bewerbungen aller fünf Kandidatenstädte genau analysiert, Stärken und Schwächen herausgearbeitet, das Potential für die kulturelle Entwicklung in den Städten herausgearbeitet. Für Chemnitz ist der Bericht zugleich auch Auftrag, das Programm für 2025 unter Einbeziehung der Hinweise zu schärfen und weiter zu entwickeln.

Gewürdigt wurde der starke Bottom-up-Prozess als Basis für eine europäische Gemeinschaft der kreativen Macher. Dazu gehört auch der Aufbau der digitalen Plattform »maker-space.eu« zur Verschmel-

zung digitaler und analoger Dimensionen mit dem Potential der Reichweite eines breiten europäischen Publikums. Herausgestellt wurde auch die gute Verbindung zwischen Kulturstrategie und dem ECoC-Projekt, ebenso der ko-kreative Charakter vieler Projekte. Der Fokus auf die »stille Mitte« sei ein lokal und europäisch relevantes Konzept, das mit seinem partizipatorischen Ansatz eine gute Grundlage für ein weitreichendes Kapazitätsaufbau-Programm bilde.

Allerdings – und Kritik gehört natürlich auch dazu – sei die Strategie zur Publikumsentwicklung noch unzureichend entwickelt. Positiv



wahrgenommen wurden hingegen das Engagement und die klare Unterstützung in der Stadt und der Region. Mit diesem Report, so betont Fe-

renc Csák, Projektleiter Chemnitz2025, habe Chemnitz nun auch einen klaren Arbeitsauftrag erhalten. So erwarte die Europäische Kommission, dass wir im Herbst 2021, Mitte 2023 und im Herbst 2024 über den Stand der Vorbereitungen für 2025 informieren:

»Das ist nun unsere Guideline und wir werden die nächsten Monate intensiv nutzen, die Empfehlungen aus dem Report in das Programm einfließen zu lassen.

Gleichzeitig müssen wir unsere Kulturstrategie 2030 an die Dynamik einer Kulturhauptstadt Europas anpassen und vor allem solide Management-Strukturen für das ECoC-Projekt schaffen.

Wir haben mit unserer Bewerbung nicht nur überzeugt, wir haben mit dem Bid Book auch ein anspruchsvolles Programm vorgestellt, was nun zum Vertrag wird – zwischen unserer Stadt und ihren Bewohnern mit dem Expertinnen- und Experten-Gremium, der Kultusministerkonferenz und der Europäischen Kommission.

Mit der großen Lust auf das ECoC-Jahr verbindet sich also auch ein herausfordernder Auftrag, den wir gern annehmen. ■

Den kompletten Report finden Sie unter: www.chemnitz2025.de (in englischer Sprache)

CCC – Carlowitz Congresscenter Chemnitz eröffnet

Stadthallenkomplex erhielt bereits internationales Green Globe Siegel

Anfang November 2020 öffnete das Carlowitz Congresscenter Chemnitz – das neue Tagungszentrum für Wissen und Gewissen seine Türen. Direkt an der Stadthalle Chemnitz im Herzen der Innenstadt gelegen, bietet es ein innovatives Ambiente für den kreativen Austausch und nachhaltige Begegnungen.

Die geplante Eröffnung am 6. und 7. November mit dem Kongressfestival »Denk weiter« konnte leider wegen der Corona-Einschränkung nicht öffentlich stattfinden. Auch sollte die Preisverleihung der Hans-Carl-von-Carlowitz-Nachhaltigkeitspreise innerhalb der offiziellen Eröffnungsveranstaltung des Carlowitz Congresscenters stattfinden.

Die Ehrung der Preisträger musste am 6. November online stattfinden (zum Anschauen: <https://www.youtube.com/watch?v=n4i7FwS69B0>). Hochkarätige Preisträger und Laudatoren waren online zu Gast und zu erleben: Nina Eichinger für Dr. Jane Goodall, Dr. Günther Bachmann für Edo Ronchi, Fritz Habeck für Peter Maffay und Manfred Weber für Dr. Ursula von der Leyen. Die 10. Preisverleihung im Jahr 2021 wird dann wieder im Carlowitz Congresscenter stattfinden – dann hoffentlich nicht nur mit Online-Zuschauern.

Nachhaltigkeit & Kongresskonzept

Das neue Tagungszentrum setzt auf nachhaltiges Veranstalten. Nachhaltigkeit ist übrigens eine Chemnitzer Erfindung.

Der in Chemnitz-Rabenstein geborene Hans Carl von Carlowitz hat diesen Begriff erstmalig im Jahr 1713 verwendet. Dies inspirierte für die Namensgebung des neuen



Anfang November öffnete das Carlowitz Congresscenter Chemnitz – das neue Tagungszentrum für Wissen und Gewissen seine Türen. Und zur Eröffnung wurde das Congresscenter in Verbindung mit dem gesamten Gebäudekomplex der Stadthalle Chemnitz mit dem internationalen Green Globe Siegel – dem Siegel für Nachhaltigkeit – auditiert. Durch eine unabhängige Green-Globe-Auditorin wurde im Juni eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Die 300 Bewertungskriterien des Audits, welche soziale, ökologische und ökonomische Aspekte des Nachhaltigkeitsprinzips umfassen, erfüllte das Unternehmen mit 93 Prozent. Das neugestaltete Foyer und das Tropenhaus mit direktem Blick auf die Fassade der Stadthalle beeindrucken durch ihre »Offenheit«.

Foto: C³/Dirk Hanus

Kongresszentrums.

Ursprünglich galten die Überlegungen von Carlowitz der Forstwirtschaft. Sein Grundsatz lautete, »der Mensch sollte dem Wald nicht mehr Holz entnehmen als nachwächst«. Für ihn war schon vor mehr als 300 Jahren klar: »Man sollte pfleglich und gewissenhaft mit der Natur und deren Rohstoffen wirtschaften.«

Diese Erkenntnisse sind so alt wie modern und auf alle anderen Wirtschaftszweige und Lebensbereiche übertragbar. Neben dem bewussten Umgang mit Ressourcen bedeutet dies für das Team der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren auch, sein Wissen zu teilen und sich sozial zu engagieren. Das Leitbild des nachhaltigen Veranstaltens wird im Carlowitz Congresscenter in möglichst vielen Facetten gelebt.

Der Schwerpunkt liegt auf einer offenen und nachhaltigen Gestaltung der Räume für neue Veranstaltungsformate, welche die Teilnehmer aktiv einbinden (z.B. Fish Bowl, BarCamp, World Café etc.).

Loungebereiche fördern die individuelle Kommunikation und die Erholung in den Pausen. Das Konzept der Nachhaltigkeit spiegelt sich in der Innenarchitektur wider: Natürliche und nachhaltige Materialien sowie weiche, organische Formen und Farben geben den Räumen einen unverwechselbaren Charakter.

»In allen Bereichen rund um die Tagung wird Nachhaltigkeit gelebt: Von der Energiegewinnung, über regionale, saisonale Speisen und Getränke bis hin zur sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern.«, nennt Dr. Ralf Schulze, Geschäftsführer der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH, einige Beispiele des umfangreichen Tagungskonzepts. ■

Informationen zum neuen Carlowitz Congresscenter Chemnitz finden Sie unter www.carlowitz-congresscenter.de

Maßnahmen der Stadt Chemnitz zum Schutz vor Corona

Die wichtigsten Regelungen (gültig vom 1. bis 28. Dezember 2020) im Überblick:

- Kontakte werden auf fünf Personen aus maximal zwei Hausständen beschränkt, Kinder bis 14 Jahre zählen nicht zu den fünf Personen
- Ab 23. Dezember dürfen sich abweichend davon zehn Personen aus dem engsten familiären Umfeld treffen. Auch hier zählen die Kinder nicht zu den zehn Personen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend zu tragen in Bussen und Bahnen, in allen Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, Einkaufszentren auch außerhalb der Läden, Verwaltungen, Banken, Versicherungen und Sparkassen, in und vor Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften, auf dem Gelände von Kitas, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- An Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen und Sportflächen, auf Wochenmärkten gilt die Maskenpflicht von 6 bis 24 Uhr
- Grundsätzlich ist die Maske auch auf Arbeit oder in Gebäuden zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Schließung von Einrichtungen

- Ab dem 1. Dezember sind geschlossen:
 - alle privaten Weiter- und Fortbildungseinrichtungen – ausgenommen sind die Online-Angebote.
 - Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt
 - Dampfbäder, Dampfsaunen und Saunen
 - Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht zu medizinisch notwendigen Behandlungen dienen
 - Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
 - Sportanlagen mit Ausnahme von Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand in einem abgegrenzten Bereich.
 - Sport treiben dürfen Schüler, Sport-schüler, Bundeskader bis Nachwuchskader 1 sowie Sportler mit einem Arbeitsvertrag
 - Tierparks, Vergnügungs- und Freizeitparks, Botanische Gärten
 - Volksfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte, Spezialmärkte
 - Diskotheken, Tanzlustbarkeiten
 - Messen, Tagungen und Kongresse
 - Museen, Gedenkstätten, Volkshochschulen, Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungen, Musiktheater, Clubs und entsprechende Einrichtungen.
 - Musikschulen mit Ausnahme von



- Einzelunterricht
 - Bibliotheken mit Ausnahme der Medianausleihe sowie der Uni
 - Zirkusse
 - Prostitutionsstätten, -Vermittlung, -Veranstaltungen, -Fahrzeuge
 - Busreisen, Schulfahrten
 - Übernachtungsangebote mit der Ausnahme für notwendige berufliche, soziale oder medizinische Anlässe
 - Alle Unterhaltungsveranstaltungen
 - Gastronomische Einrichtungen, Kneipen, Bars. Ausgenommen ist die Lieferung und die Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Mensen und Kantinen
 - Alle Betriebe der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von Friseuren und medizinisch notwendigen Behandlungen
 - Alle sonstigen Institutionen, die der Freizeitgestaltung dienen.

Verkaufsflächen

- Alle Geschäfte, die geöffnet sind, müssen ein Hygienekonzept haben. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend
 - In Läden bis 800 qm dürfen sich maximal ein Kunde pro 10 qm aufhalten
 - In Läden über 800 qm dürfen sich maximal ein Kunde pro 20 qm aufhalten
 - In Einkaufszentren gilt die Gesamtfläche für die Berechnung, es müssen Einlasskonzepte vorliegen

Schulen/Horte/Kitas

- Bei einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000

- Einwohner fünf Tage hintereinander kann das Land für Schulen mit positiven Fällen Wechselunterricht oder eine Schließung anordnen – für Abschlussklassen sind Sonderregeln möglich
- Bei einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner fünf Tage hintereinander kann das Land für ab der Klassenstufe 7 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht anordnen
- Bei einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner fünf Tage hintereinander kann das Land für Kitas und Horte den Betrieb nur noch mit festen Gruppen und Bezugspersonen anordnen. Offene Konzepte sind dann nicht mehr erlaubt.

Versammlungen

- Versammlungen sind bis zu 1000 Personen von den Ordnungsbehörden zu genehmigen, wenn alle Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird und die Versammlung nur an einer Stelle stattfindet.
- Bei einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner fünf Tage hintereinander ist die Teilnehmerzahl auf 200 beschränkt.

Zusätzliche Regeln der Stadt Chemnitz lt. Allgemeinverfügung

- Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen in der Chemnitzer Innenstadt (siehe Karte) sowie in Einkaufspassagen

- und -zentren im weiteren Stadtgebiet dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

- In diesem Bereich ist auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Ausnahmen gelten für Radfahrer und Jogger.
- Alkoholische Getränke dürfen im gesamten Stadtgebiet von 22 bis 6 Uhr nicht von Verkaufsstellen, einschließlich Tankstellen und gastronomischen Betrieben, verkauft werden. Dies gilt auch für Lieferdienste.
- Mitnahmefähige Speisen und Getränke zum Verzehr zu Hause z.B. aus Restaurants oder ähnlichem dürfen nur abgeholt werden. Der Verzehr ist im öffentlichen Raum untersagt.
- Die Teilnehmerzahl bei Beerdigungen ist auf 25 Personen beschränkt.
- Das Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - Lebensgefahr
 - der Berufsausübung
 - der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der akademischen Ausbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung
 - Einkäufe und Postgänge
 - Besuche bei Ärzten und Tierärzten
 - Besuche bei Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - die Teilnahme an Beratungen des

Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

- die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuche des eigenen Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung.

- Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

■ **Alle Informationen dazu finden Sie unter: www.chemnitz.de**

Dieses Jahr kein Weihnachtsmarkt

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt kann aufgrund der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates auch im Dezember nicht stattfinden. Demnach wird der Chemnitzer Wochenmarkt auf dem Markt und Neumarkt fortgeführt. Im Zeitraum vom 1. bis 23. Dezember findet er jeweils von Dienstag bis Samstag täglich in der Zeit von 9 bis 17 Uhr statt. Um dennoch etwas Advents- und Weihnachtsflair zu schaffen, werden 17 zusätzliche Händler den Wochenmarkt mit weihnachtlichem Sortiment ergänzen. Zusätzlich – und auch auf Wunsch der Händler – findet der Wochenmarkt zudem am Dienstag, 29. Dezember, statt. ■

Vorstellungsbetrieb Chemnitzer Theater weiterhin ausgesetzt

Entsprechend der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 bleiben vom 1. bis voraussichtlich 28. Dezember 2020 die Spielstätten der Theater Chemnitz weiterhin geschlossen. Damit müssen alle Vorstellungen und Konzerte im Opernhaus und Schauspielhaus innerhalb dieses Zeitraums abgesagt werden. ■

www.theater-chemnitz.de

Tierpark Chemnitz: Geschenkidee

Im Tierpark Chemnitz können ab dem 28. November bis Weihnachten immer samstags Jahreskarten, Gutscheine und Souvenirs erworben werden. Geöffnet hat das Kassenhaus im Tierpark an den Advents- Samstagen von 9 bis 15 Uhr. Eine Jahreskarte für den Tierpark kostet 30 Euro, ermäßigt 15 Euro. Eine Familien-Jahreskarte gibt es für 60 Euro. Im Kassenhaus gelten die derzeitigen Hygieneregeln. Tierpark und Wildgatter bleiben aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates geschlossen. Darf wieder geöffnet werden, ist der Kauf von Jahreskarten, Gutscheinen und Souvenirs auch an den anderen Tagen möglich. ■

www.tierpark-chemnitz.de

Basteltüten werden verschenkt

In Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek Yorckgebiet verschenkt die Bürgerplattform MitteOst für die Kinder im Stadtgebiet 400 Basteltüten. Sie sollen so etwas für die vielen ausgefallenen Veranstaltungen gestreut werden. Was sich in den Tüten befindet wird nicht verraten: Aber zum Lesen, zum Basteln und zum Naschen ist etwas dabei. Verteilt werden die Tüten kostenfrei in der Stadtbibliothek im (New) YorckCenter, Fürstenstraße und im GablenzCenter (siehe Aushänge) – solange der Vorrat reicht. Für Kinder von 5 bis 10 Jahre aus den Stadtgebieten Gablenz und Yorckgebiet, ab 7. Dezember. ■

www.bpf-mitteost.de

Wissen online von der VHS Chemnitz

Einen Vortrag über das »Zeitalter des Glaubens« bietet die Volkshochschule Chemnitz am 10. Dezember, von 19.30 bis 21 Uhr online und entgeltfrei an. Das »Zeitalter des Glaubens« begann mit der Emanzipation der Religion vom Staat um 500 v. Chr. im frühen Judentum und begann zu verblassen mit der Emanzipation des Staates von der Religion im 18. und 19. Jahrhundert. Der Referent, Jan Assmann, ist emeritierter Professor für Ägyptologie an der Universität Heidelberg und Professor für allgemeine Kulturwissenschaft an der Universität Konstanz. Diese Veranstaltung ist Teil der Reihe »vhs.wissen live – das digitale Wissenschaftsprogramm« als Kooperation der VHS Chemnitz und der Volkshochschulen Landkreis Erding und SüdOst im Landkreis München. ■

Anmeldung per E-Mail oder online bis 09.12.20, 24 Uhr. Sie erhalten dann per E-Mail einen Zugangslink zum Online-Vortrag.

Für eine der größten Linux- und Open-Source-Veranstaltungen im deutschsprachigen Raum können bis zum 10. Januar 2021 Beiträge eingereicht werden.

Eigentlich hätten in diesem Jahr die Chemnitzer Linux-Tage unter dem Motto »Mach es einfach!« an der Technischen Universität Chemnitz stattfinden sollen. Nachdem sie im März aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, stellte das Organisationsteam die Planung für 2021 kurzerhand unter das Motto »Mach es einfach anders.«. So werden die Chemnitzer Linux-Tage am 13. und 14. März 2021 komplett digital durchgeführt. Während Vorträge und Workshops per Video-Konferenz stattfinden sollen, ist auch für den Bereich »Linux-Live« eine digitale Altern-



tive geplant, um Firmen und Community-Projekten eine Präsentation zu ermöglichen. Das Organisationsteam richtet bei der Programmgestaltung den besonderen Fokus auf die vielen Veränderungen in fast allen Bereichen des Lebens seit Beginn der Pandemie.

»Viele Prozesse des Lebens- und Arbeitsumfeldes mussten und müs-

sen neu gedacht werden«, sagt Christina Lohr vom Team der Chemnitzer Linux-Tage: »Plötzlich gewinnen Video-Konferenzen, Chat-systeme und neue Formen der Zusammenarbeit immens an Bedeutung. In vielen dieser Szenarien wird auf Lösungen gesetzt, die mit dem Betriebssystem Linux funktionieren und frei verfügbar sind.« Um die daraus entstehenden Erfah-

rungen soll es insbesondere bei den ersten virtuellen Chemnitzer Linux-Tagen im März 2021 gehen. So rufen die Organisatoren zu Einreichungen, die sich inhaltlich mit Veränderungen bisheriger Vorgehensweisen, neuen Formen der Interaktion, dem Einsatz bekannter Werkzeuge für neue Zwecke und daraus folgenden Entwicklungen bzw. Weiterentwicklungen befassen.

Bis zum 10. Januar 2021 können Anmeldungen für Vorträge sowie Präsentationen für »Linux-Live« über die Website der Veranstaltung (www.linux-tage.de) eingereicht werden, auf der auch weitere Informationen zu finden sind. ■

www.linux-tage.de

Abb.: Pixabay/OpenClipart Vectors

Zwei neue Informationsstelen für die Innenstadt

Nach der Stele am Roten Turm sind zwei weitere Stelen, die über die Chemnitzer Stadttore informieren, hinzugekommen.

Eine Stele zum Johannistor wird vor der ehemaligen Dresdner Bank am Johannisplatz stehen. Sie informiert über die Alte Johanniskirche aus dem 13. Jahrhundert, den Johannistor-Turm aus dem 16. Jahrhundert und greift die Entwicklung des Johannisplatzes bis ins 20. Jahrhundert auf. Sie enthält aber auch Texte und Bilder vom einstigen Rathausbau am Beckerplatz und der Dresdner

Bank, das einzige Gebäude, das vom Beckerplatz nach dem Zweiten Weltkrieg bis heute erhalten geblieben ist. Die Stele zum Chemnitzer Tor steht vor dem Verwaltungsgelände »Moritzhof« an der Bahnhofstraße. Sie schlägt den Bogen vom mittelalterlichen Stadttor bis ins Heute und enthält zudem Informationen zur Alten Post, die der Verkehrsachse zeitweilig den Namen Poststraße gab. In den nächsten Monaten folgen noch Stelen für das Nikolaitor am heutigen Falkeplatz, die Pforte mit der ehemaligen Paulikirche und das Klostertor an der heutigen Theaterstraße. Das Projekt

wird gemeinsam umgesetzt vom Bürgermeisteramt, dem Chemnitzer Geschichtsverein, dem Stadtarchiv Chemnitz, der Abteilung Denkmalschutz im Baugenehmigungsamt, dem Verein der Gästeführer und der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE) sowie weiteren Ämtern der Stadtverwaltung.

Die Stelen wurden aus Mitteln des städtischen Haushaltes in Höhe von je runde 2.400 Euro finanziert. ■

Die historischen Texte und Bilder sind auch auf www.chemnitz.de/Geschichte/Entdecken hinterlegt.

Chemnitzer Modell: Freistaat fördert Streckenausbau

Das Chemnitzer Modell wächst weiter: Rund 60 Millionen Euro Fördermittel fließen in die 2. Ausbaustufe des Chemnitzer Modells. Die Mittel stehen für den Ausbau der bestehenden Eisenbahnstrecke von Chemnitz über Thalheim nach Aue und deren Verknüpfung mit dem Chemnitzer Straßenbahnnetz zur Verfügung.

Die entsprechende Fördermittelsage für das Vorhaben hat der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen jetzt vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr erhalten.

Rund 32 Millionen Euro wurden für 2020 bewilligt und rund 28 Millionen Euro wurden für 2021 in Aussicht gestellt. Die Förderung entspricht 90 Prozent der zuwendungs-fähigen Kosten.

»Das Chemnitzer Modell ist eines der wichtigsten ÖPNV-Neubauvorhaben im Freistaat und ein hervor-

ragendes Beispiel für die Mobilität der Zukunft – ein umsteigefreies und damit einfaches Reisen zwischen Stadt und Region.

Solche innovative, kunden- und umweltfreundlichen Verknüpfungen, wie hier mit dem Chemnitzer Umland, stärken die Attraktivität des ÖPNV und somit das Gesamtsystem der Nahmobilität«, erklärt Sachsens Verkehrsminister Martin Dulig.

Das Prinzip ist die Verknüpfung von Straßen- und Eisenbahnnetz: Die Fahrzeuge rollen aus dem Umland direkt ins Chemnitzer Stadtzentrum. Mit der Umsetzung der 2. Ausbaustufe soll ein umsteigefreies Verkehrsangebot von der Chemnitzer City über Thalheim nach Aue sowie weiteren Kommunen – wie Burgstädt – realisiert werden. Alle Verkehrsstationen, ÖPNV/SPNV-Zugangsstellen und Fahrzeuge sind barrierefrei zugänglich.

Nach Fertigstellung des ersten Teilschnittes Straßenbahn Ende 2017 wurde 2019 mit dem 2. Teilschnitt, dem Ausbau der Strecke in Richtung Thalheim und Aue, begonnen. Grundlage für die Förderung des Vorhabens ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL-ÖPNV). Die Maßnahme wird mit 75 Prozent der zuwendungs-fähigen Kosten aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes gefördert, die die Bundesrepublik Deutschland bereitstellt. Mit 15 Prozent wird das Vorhaben aus Landesmitteln gefördert.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes. ■

»Chemnitz widersteht«: Einsendeschluss verlängert

Das Stadtarchiv hat die Einsendefrist für das Projekt »Chemnitz widersteht – mein Traum für Morgen« bis zum 31. März 2021 verlängert. Chemnitzer*innen sind aufgerufen, ihre Erzählungen, ihre Erfahrungen im Umgang mit der Corona-Pandemie und ihre Träume für die Zukunft mitzuteilen. »Das Stadtarchiv als Zentrum des Gedächtnisses der Stadt möchte die Erzählungen sammeln und später in angemessener Form präsentieren«, so Dr. Paolo Cecconi, der Leiter des Stadtarchivs. Zum Mitmachen eingeladen sind die Chemnitzer, Gäste, Eltern, Großeltern und Kinder, die in der jetzigen Situation nach einem neuen Alltag suchen und trotz Schwierigkeiten nicht aufgeben und stolz auf Chemnitz und die Stadtgeschichte sind. Die Corona-Pandemie hat tiefe Auswirkungen auf das Leben aller: auf den Alltag, auf Zukunftspläne und auf die jeweilige Wahrnehmung der Gesellschaft und die Wahrnehmung der Stadt im Gesamten. Die Dokumentation »Chemnitz widersteht – mein Traum für Morgen« soll alle an die Resilienz und die Fähigkeit, trotz der Pandemie die Zukunft träumen zu können, erinnern.

Gebeten wird um Word-Dateien mit max. 6.000 Zeichen mit einem Bild von Chemnitz aus dem Fenster der eigenen Wohnung oder Hauses oder mit Selbstporträt. Senden Sie die Berichte bitte mit dem Betreff »Chemnitz widersteht« entweder per E-mail an stadtarchiv@stadt-chemnitz.de oder per Post, gern auch handschriftlich (max. zwei A4-Blätter), an: Stadtarchiv Chemnitz, Aue 16, 09112 Chemnitz. Einsendeschluss ist der 31. März 2021. ■

Chemnitzer Bibo-Adventskalender online

Was wäre die Weihnachtszeit ohne Geschichten, Gedichte und Lieder? Eigentlich unvorstellbar. Spätestens bei diesem Gedanken müsste jedem klar sein, wie wichtig diese Menschen sind, die mit ihrer Kunst berühren und verzaubern. Das ganze Jahr über. Doch jetzt ist es still. Öffentliche Auftritte und Veranstaltungen sind für Künstler nicht möglich.

Die Initiatoren des 1. Chemnitzer Bibo-Adventskalenders wollen genau diese Situation ändern. Sie wollen Kulturschaffenden aus der Stadt eine Bühne geben und damit ein Zeichen setzen. Kultur lebt und Kultur verbindet.

Entstanden ist ein digitaler Adventskalender mit 24 Türchen, der auf www.stadtbibliothek-chemnitz.de zu sehen ist. Außerdem können alle Videos über den YouTube-Kanal der Stadtbibliothek abgerufen werden. Jeden Tag kommt ein neues dazu.

Als Hauptdrehort wurde die neu eröffnete Stefan-und-Inge-Heym-Arbeitsbibliothek gewählt, die durch das Projekt eine noch größere öffentliche Aufmerksamkeit bekommen soll.

Hinter den 24 Türchen verbergen sich Menschen, die die Kulturszene in Chemnitz prägen. Sie lesen Gedichte und Geschichten oder singen und machen Musik. Mit dabei sind Schauspieler, Autoren, Musiker und viele bekannte Gesichter:



Kulturbürgermeister Ralph Burghart liest für den digitalen Adventskalender der Chemnitzer Stadtbibliothek. Als Bühne dient die neue Stefan-und-Inge-Heym-Arbeitsbibliothek. Rechts im Bild Kameramann Mike Pohle.

Foto: Stadtbibliothek Chemnitz

unter anderem die Leiterin der Stadtbibliothek Elke Beer, Musikschuldirektorin Nancy Gibson, Autor Stefan Tschök, Pfarrerin der St.-Jakobi-Kreuz Kirchengemeinde Chemnitz Dorothee Lücke und Kulturbürgermeister Ralph Burghart. Unterstützung hat das Projekt durch den 1. Chemnitzer Autoren-

verein bekommen, der in diesem Jahr sein 30-jähriges Jubiläum feiert. Da coronabedingt keine Feierlichkeiten möglich sind, wird mit dem Adventskalender dieses Jubiläum in besonderer Form gewürdigt. Mehrere Autoren haben ihre Texte zum Lesen beige-steuert. Hinter dem Projekt stehen die

Chemnitzer Radiomoderatorin Conny Hartmann und ihr Ehemann Mario in Zusammenarbeit mit dem Filmteam Chemnitz, Mike Pohle und Susann Pohle. Insgesamt sind knapp 60 Menschen an dem Projekt beteiligt.

www.stadtbibliothek-chemnitz.de

Neuer Weihnachtsbaum für Chemnitz



Vor zwei Wochen musste der Weihnachtsbaum auf dem Chemnitzer Markt wieder abgetragen werden, weil er einen Riss hatte und die Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet werden konnte. Am 26. November kam ein neuer Weihnachtsbaum für Chemnitz. Auch er kommt aus dem Forstrevier Wildenthal des Staatsbetriebes Sachsenforst in Eibenstock. Gefällt, transportiert und aufgestellt wurde er von den Kollegen der Technofarm und Service GmbH. Der neue Baum ist etwa 26 Meter hoch.

Foto: Harry Härtel

Gegenwarten | Presences bleiben in der Stadt

Nach Ende der erfolgreichen Public Art-Ausstellung **Gegenwarten | Presences** in Chemnitz haben sich sowohl der Kulturausschuss der Stadt Chemnitz als auch der neue Oberbürgermeister Sven Schulze dafür ausgesprochen, dass drei Interventionen im Stadtraum verbleiben sollen.

Der Wandelgang der Künstlergruppe Observatorium, die »Neun Gärten« des Atelier Le Balto und »Der Darm« von Anetta Mona Chişa und Lucia Tkáčová. Vorerst sollen die drei Kunstwerke bis September 2021 als Spuren der Ausstellung, die die Stadt im Sommer 2020 in Bewegung gehalten hat und große überregionale mediale Resonanz erzeugte, im Stadtraum stehen bleiben.

Die Künstler*innen, die ihre Arbeiten für die spezifischen Orte innerhalb der Stadt entwickelten, freuen sich, dass ihre Werke nun länger im Dialog mit den Bewohner*innen verbleiben können.

Mit dem »Wandelgang« hat sich die Künstlergruppe Observatorium der spezifischen und städtebaulichen Situation am Ende der Brückenstraße angenommen.

Das Atelier Le Balto hat mit den »Neun Gärten« den Platz an der alten Post in der Innenstadt mit lokalen Pflanzen renaturiert und ästhetisch transformiert. Mit der Begrünung und dem Aufstellen von großen Holzpodesten erhöhten sie auch die Aufenthaltsqualität. Ein



»Der Darm« von Anetta Mona Chişa und Lucia Tkáčová bleibt vorerst im Schillerpark. Dieses Kunstwerk hatte im Sommer besonders für Diskussionsstoff gesorgt.

Foto: © Roman Mensing, artdoc.de, Münster 2020

potentieller Ort der Begegnung wurde geschaffen.

»Der Darm« wiederum kann als ein hintergründiger Kommentar auf die ikonische Verehrung des Kopfes von Karl Marx (als ein Mittel der politischen Propaganda) verstanden werden und stellt mit einem Augenzwinkern unter anderem die Frage nach der Sinnhaftigkeit der maskulinen Heldenverehrung im öf-

fentlichen Raum. Dem Karl-Marx-Kopf stellten die beiden Künstlerinnen im Schillerpark eine auch als Liegefläche zu nutzende Nachbildung des Verdauungsorgans im Maßstab 1:24 gegenüber, denn unser Handeln und Fühlen, unser Menschsein wird nicht allein durch den Kopf bestimmt.

Die beiden Kurator*innen der Ausstellung, Florian Matzner und Sarah

Sigmund, sind von der Bedeutung der künstlerischen Interventionen für die Stadt überzeugt und haben dabei auch die kommenden Jahre bis zur Kulturhauptstadt vor Augen.

Auch seitens der Stadt Chemnitz zeigt man sich sehr erfreut, schließlich unterstreicht das maßgeblich von städtischer Seite zusammen mit der Kulturstiftung des Bundes

finanzierte Projekt die hohen internationalen künstlerischen Ambitionen der Stadt. »Der Slogan unseres Kulturhauptstadtprogramms ist »C the unseen«.

Er verweist darauf, dass Chemnitz als ungesehene, unterschätzte (oder gar unattraktiv wahrgenommene) Stadt große Potenziale hat, um im Kontext von Kunst und Kultur auf regionalem, nationalem und europäischem Parkett positiv sichtbar zu sein«, fasst der Kulturbürgermeister Ralph Burghart die Bedeutung der Ausstellung auch mit Blick auf 2025 zusammen.

»Die Presseresonanz auf Gegenwarten war außergewöhnlich breit und positiv, die Feuilletons der nationalen Presse reagierten euphorisch. Damit war nicht nur ein Zugewinn für Chemnitzer:innen gegeben, sondern auch ein deutlicher Mehrwert für die Strahlkraft unserer Stadt und ihr internationales Image außerhalb von politischen Einordnungen. Es freut mich immens und ich bin sehr stolz darauf und dankbar dafür, dass wir mit Gegenwarten als einem »Meilenstein« unserer Zielstellung ein Stück nähergekommen sind.«

So können die künstlerischen Arbeiten den Alltag der Chemnitzer*innen weiterhin begleiten und zur Auseinandersetzung mit ihrer Stadt anregen.

Eine Wiederholung des Ausstellungsformates ist geplant.

Mehr als nur eine Arbeit

Vorgestellt: Pia Hamann, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Chemnitz

Sie sind besonders engagierte Frauen, die ihrer Arbeit mit Leidenschaft nachgehen. Sie wollen mit ihren Aufgaben Menschen helfen und ihnen immer und überall in der Stadt eine Stimme geben: die Beauftragten der Stadt. Das zeichnet sie aus. Deshalb möchten wir Sie Ihnen einmal vorstellen.

Pia Hamann wurde im September 2020 vom Stadtrat in ihrem Amt bestätigt, seit 2015 ist sie die kommunale Gleichstellungsbeauftragte für Chemnitz. Nach der Wende hat die gelernte Erzieherin ein Externenstudium der Sozialpädagogik an der FH Jena absolviert, während sie bei der Stadtmission Chemnitz im Bereich Wohnungslosenhilfe tätig war. Von 2002 bis 2006 war sie bereits stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte und bis 2014 arbeitete sie im Bürgerbüro der Oberbürgermeisterin.

Als Gleichstellungsbeauftragte setzt sich Pia Hamann in zahlreichen, auch landes- und bundesweiten Gremien für Chancengleichheit von Frauen und Männern in Deutschland ein. Gemeinsam mit vielen verschiedenen Organisationen der Stadt arbeitet sie an Projekten, die dieses Ziel voranbringen.

Was sind Ihre Hauptaufgaben als Gleichstellungsbeauftragte?

Pia Hamann: Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten basiert auf dem Artikel 3, Grundgesetz: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin«. Als eine meiner Hauptaufgaben sehe ich die Netzwerkarbeit. Ich arbeite mit den Chemnitzer Fraueninitiativen zusammen und bin in zahlreiche Arbeitskreise in der Stadt involviert, so zum Beispiel im Arbeitskreis Mädchen und junge Frauen und im Arbeitskreis Häusliche Gewalt.

Seit dem letzten Jahr bin ich außerdem im Arbeitskreis Prostitution. Die Vernetzungsarbeit auf städtischer Ebene, aber auch im Land Sachsen, ist mir sehr wichtig, deshalb bin ich auch über die Stadtgrenzen hinaus in verschiedenen Gremien vertreten. Ich bin eine von sechs Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Sachsen und Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss.

Auf Bundesebene arbeite ich im Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten des Deutschen Städtetages mit. Da nicht alle gleichstellungspolitischen Themen mit den vorhandenen Mitteln abgedeckt werden können, habe ich mir Schwerpunkte gesetzt. Die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen, häusliche Gewalt oder Frauen und Europa sind zum Bei-



Pia Hamann ist seit 2015 kommunale Gleichstellungsbeauftragte für die Stadt Chemnitz.

Foto: Georg Ulrich Dostmann

spiel solche Schwerpunkte. Zu diesen Themen plane ich Veranstaltungen wie Fachtage oder Ausstellungen, initiere, unterstütze oder fördere Projekte oder bereite Pressemitteilungen und Aktionen vor.

Wie sieht ein typischer Arbeitstag für Sie aus?

Pia Hamann: Einen typischen Arbeitstag gibt es nicht, jeder Tag ist anders. Ich treffe mich oft mit Vertretern verschiedener Vereine und wir planen gemeinsam Aktionen, Veranstaltungen und Projekte.

Welche Rechte haben Sie in Ihrer Funktion?

Pia Hamann: Die Gleichstellungsbeauftragten werden nach der Sächsischen Gemeindeordnung bestellt und in Städten mit über 20.000 Einwohnern arbeiten sie hauptamtlich. Außerdem sind sie weisungsfrei. Ich habe das Recht, an Ausschuss- und Beiratssitzungen teilzunehmen und habe dort Rede- und Vorschlagsrecht, wenn es Angelegenheiten betrifft, die in irgendeiner Form mit Gleichstellung zu tun haben. Dasselbe gilt auch für Sitzungen des Stadtrats. Ich kann Stellungnahmen zu Beratungs- oder Beschlussvorlagen abgeben und eigene Informationsvorlagen einbringen. Zuletzt habe ich zum Beispiel eine Stellungnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingebracht. Das ist ein europäisches Papier, bei dem es um Schutz vor häuslicher Gewalt geht, besonders darum, dass Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass betroffene Menschen adäquate Hilfen und damit die Möglichkeit bekommen, aus Gewaltspiralen auszubrechen.

Bezieht sich die Gleichstellung »nur« auf Mann und Frau oder zum Beispiel auch auf die Gleichstellung von Minderheiten?

Pia Hamann: Es kommt darauf an, was man unter Minderheiten versteht. LSBTTIQ-Personen zum Beispiel haben Vereine und Verbände, aber keine Beauftragten. Deswegen fühlen wir Gleichstellungsbeauftragten uns durchaus zuständig, wenn es um Benachteiligung dieser Personengruppen geht. Dafür arbeite ich mit verschiedenen Vereinen und Landesverbänden zusammen.

Inwiefern geht Ihre Arbeit auch über die Stadt Chemnitz hinaus?

Pia Hamann: Wie gesagt, arbeite ich als Sprecherin in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aktiv mit. Wir organisieren jedes Jahr einen Fachtag und eine Landeskongress in Sachsen, zu denen neben den Kolleginnen aus den Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten auch Vertreterinnen der Fachöffentlichkeit und der Politik, zum Beispiel die frauenpolitischen Sprecher*innen der Fraktionen des Landtages eingeladen werden. Momentan ist uns wichtig, uns einen Überblick über Auswirkungen der Corona-Krise auf die Lebens- und Arbeitswelt von Frauen zu verschaffen.

Eine enge Zusammenarbeit unterhalte ich mit dem Landesfrauenrat Sachsen e. V. Hier sind wir Chemnitzerinnen in das Projekt »Frauenorte Sachsen« involviert. Dieses Projekt möchte Frauen zeigen, die unser Land auf allen gesellschaftlichen Ebenen mitgeprägt haben.

An den Wirkungsorten dieser Frauen werden Informationstafeln aufgestellt. Sie sollen es ermöglichen, diese Frauen aus der Geschichte kennenzulernen und sich dadurch kritisch mit Geschlechterrollen und klischeehaften Zuschreibungen auseinanderzusetzen. In Chemnitz gibt es bereits drei dieser Tafeln: für die Streikführerin Ernestine Minna Simon, die Bauhauskünstlerin Mari-

anne Brandt und die Lehrerin, Friedensaktivistin und Frauenrechtlerin Luise Marie Pleißner.

Gibt es Projekte, die Ihnen besonders am Herzen liegen?

Pia Hamann: Ja, da kann ich gleich mehrere Projekte nennen. Da Chemnitz gerade den Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 bekommen hat, möchte ich den Fokus vermehrt auf europäische Arbeit richten. Gemeinsam mit der EU-Koordinatorin habe ich bereits 2020 eine große Veranstaltung zum internationalen Frauentag mit Teilnehmerinnen aus unseren Partnerstädten organisiert. Wir haben zu verschiedenen Themen wie geschlechtergerechte Stadtplanung, Familienfreundlichkeit oder geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit gearbeitet. 2021 wollen wir das vertiefen und laden dazu ein, generationenübergreifende Projekte der Frauen- und Mädchenarbeit vorzustellen. Zudem gibt es schon aus Lodz, Usti nad Labem, Düsseldorf und Tampere. Wir möchten uns gegenseitig verschiedene Projekte anschauen und dann sehen, wo wir im Vergleich zu anderen Ländern stehen.

Ein schönes Beispiel dazu ist ein Mütter-Töchter-Projekt, das eine Chemnitzerin im letzten Jahr initiiert hat. Für fünf Tage reisten Frauen und Mädchen in unsere Partnerstadt Manchester und befassten sich dort mit dem Thema »100 Jahre Frauenwahlrecht« und mit der Geschichte der Frauenbewegung. In Manchester lebte Emmeline Pankhurst, eine Vorkämpferin der Frauenrechte. Anhand ihrer Geschichte erfuhren die Mädchen eine Menge über den langen Weg zur Gleichberechtigung der Frauen.

Ein Projekt, das mir schon immer sehr am Herzen liegt, ist das Frauenzentrum »Lila Villa«. Die »Villa« ist seit 30 Jahren das Zuhause vieler

Frauenvereine und mit ihren Bildungs- und Kulturangeboten wichtiger Bestandteil der Frauenarbeit.

Welche Ziele haben Sie?

Pia Hamann: Statt von »Gleichstellung« zu sprechen, wäre es besser, das Wort »Chancengleichheit« zu verwenden. Es zeigt, dass es um gleiche Möglichkeiten und Chancen geht. Ein Beispiel hierfür ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das jahrtausendealte Rollenverständnis muss Schritt für Schritt überwunden werden.

Unsere Vorfahrinnen haben dazu in den letzten hundert Jahren sehr, sehr viel geleistet. Vor hundert Jahren wurde das Frauenwahlrecht eingeführt, seit ca. 50 Jahren dürfen die Frauen selbst über ihre Arbeitskraft bestimmen, dennoch sitzen heute nur knapp 30 Prozent Frauen in politischen Gremien, Oberbürgermeisterinnen machen nur einen Anteil von rund sieben Prozent aus, ganz zu schweigen von den Vorständen großer Unternehmen. Hier ist noch viel zu tun.

Mit welchen Problemen sind sie tagtäglich konfrontiert?

Pia Hamann: Wir leben in einer männlich dominierten Welt. Das schlägt sich auch in der Sprache nieder. Hier ist nach wie vor die männliche Form Standard, Frauen sind »nicht der Rede wert«. Dabei ist die Sprache eines der wichtigsten Ausdrucksmittel in unserer Gesellschaft.

Der sprachliche Umgang miteinander hat auch Auswirkungen auf unser Denken und Handeln. Sprache kann die Gesellschaft stabilisieren oder verändern, festgefahrene Rollenbilder von Frauen und Männern verstärken oder ihnen entgegenwirken. Es ist schade, dass man sich bis heute mit einer geschlechtergerechten Sprache so schwertut.

Wie tritt man als Einzelperson bei Problemen oder Ideen am besten mit Ihnen in Kontakt?

Pia Hamann: Ich habe keine Bürosprechstunde, aber man kann mich jederzeit anrufen, mir eine E-Mail schreiben, oder einfach in mein Büro kommen.

Was wünschen Sie sich für Chemnitz?

Pia Hamann: Ich wünsche mir eine Stadt, in der Frauen und Männer respektvoll miteinander umgehen, wo häusliche Gewalt und Gewalt im öffentlichen Raum keine Chance haben, wo Frauen auch nachts ohne Angst durch die Straßen gehen können.

Ich wünsche mir einen freundlichen Umgang miteinander und Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Besonders wünsche ich mir, dass Chemnitz mit dem neuen Oberbürgermeister an der Spitze die Corona-Krise gut meistert und wir alle bald wieder zum »normalen« Leben zurückkehren können.

Kontakt

Pia Hamann

☎ 0371/488-1380

E-Mail:

Pia.Hamann@stadt-chemnitz.de

Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich –

Mittwoch, den 16.12.2020, 18:00 Uhr, Beratungsraum, Rathaus Altenhain,
Zum Spitzberg 5, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich – vom 16.11.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen an den Ortschaftsrat

- 5.1. Übertrag finanzieller Mittel in Höhe von 679,60 € von 2020 nach 2021 aus dem Verfügungsbudget für Kleinstreparaturen des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain
Vorlage: OR-052/2020
Einreicher: Ortsvorsteher Kleinolbersdorf-Altenhain
- 5.2. Übertrag finanzieller Mittel in Höhe von 2.200,00 € aus dem Budget für Zuschüsse an Vereine des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain
Vorlage: OR-053/2020

- Einreicher: Ortsvorsteher Kleinolbersdorf-Altenhain**
6. Beratung zu Bauanträgen
 7. Informationen des Ortsvorstehers
 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
 9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain

Marco Gerlach //
Ortsvorsteher

Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich –

Dienstag, den 15.12.2020, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich – vom 27.10.2020
4. Stand der Umsetzung des Forschungsprojektes NU-

- MIC – Neues urbanes Mobilitätsbewusstsein in Chemnitz
Berichtersteller: Herr Dr. Frank Feuerbach, Dezernat 6 Stadtentwicklung und Bau, Büro des Bürgermeisters
5. Allgemeine Informationen
 - 5.1. Vorstellung eines Bienenprojektes im Botanischen Garten Chemnitz
Gast: Dirk Liesch, Imkerverein Chemnitz 1874 e.V.
 - 5.2. Aktueller Stand der Umsetzung der Sustainable

- Development Goals in Chemnitz
- 5.3. Aktuelles aus dem Agenda-Büro / Umweltzentrum
 6. Verschiedenes
 7. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich –

Thomas Scherzberg //
Vorsitzender des AGENDA-Beirates

Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Gesundheitsamt
in Vollzeit mit 40 Wochenstunden unbefristet:

ÄRZTE/INNEN MIT APPROBATION

Kennziffer: 53/10 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1046 o. -1103



Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs



ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für die Stadtbibliothek in Teilzeit mit
je 20 Stunden pro Woche im Jobsharing, befristet im Rahmen des Projektes
„Bib(liotheks) Lab(or)-C(hemnitz)“ bis voraussichtlich 31.12.2022 zwei:

PROJEKTMITARBEITER/INNEN BIBLAB-C

Kennziffer: 41/16 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1146 o. -1103



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung
unter Angabe der Kennziffer.

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs



Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich
werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.eVergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen
uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang
gebührenfrei unter [http://www.eVergabe.de/unter-](http://www.eVergabe.de/unterlagen)
lagen unter Angabe der Vergabenummer zur Verfüg-
ung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: [http://www.chem-](http://www.chemnitz.de/ausschreibung)
[nitz.de/ausschreibung](http://www.chemnitz.de/ausschreibung) veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissi-
onsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur
Matthias Nowak
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.
KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020



Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Mittwoch, den 16.12.2020, 15:00 Uhr, Stadthalle Chemnitz, Carlowitz-Saal (ehemals kleiner Saal), Theaterstraße 3, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | | | |
|--|---|---|---|---|
| <p>1.1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit</p> <p>2. Feststellung der Tagesordnung</p> <p>3. Informationen des Oberbürgermeisters</p> <p>4. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass</p> <p>5. Petitionsvorlagen</p> <p>5.1. Benennung einer Straße in Chemnitz nach General Friedrich Olbricht
Vorlage: P-008/2020
Einreicher: Herr Horst Otto aus Chemnitz</p> <p>5.2. Lärmschutzmaßnahmen für die im Bereich des Chemnitzer Südrings betroffenen Wohngebiete der Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz-Helbersdorf eG
Vorlage: P-009/2020
Einreicher: Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz-Helbersdorf eG und 151 Unterzeichner</p> <p>6. Beschlussvorlagen</p> <p>6.1. Drittes Maßnahmenpaket zur Folgebewältigung der COVID-19-Pandemie und außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung</p> | <p>der in diesem Zusammenhang entstandenen finanziellen Mehrbedarfe
Vorlage: B-268/2020
Einreicher: Oberbürgermeister / Dezernat 1 / Dezernat 3 / Dezernat 5/Dezernat 6</p> <p>6.2. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH – CWE –
Vorlage: B-263/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20</p> <p>6.3. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Klinikum Chemnitz gGmbH
Vorlage: B-264/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20</p> <p>6.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-258/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20</p> <p>6.5. Umwidmung von Mitteln an die C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH
Vorlage: B-262/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20</p> <p>6.6. Wirtschaftsplan 2021 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-247/2020
Einreicher: Dezernat 1/ASR</p> <p>6.7. Entwicklungsszenario für die</p> | <p>Entwicklung der ehemaligen Stadtwirtschaft am südlichen Sonnenberg zum Kreativhof „Die Stadtwirtschaft“ (Interventionsfläche Kulturhauptstadt im Sanierungsgebiet Sonnenberg)
Vorlage: B-174/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>6.8. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07/03 „REWE-Markt Limbacher Straße / Beyerstraße“, 1. Änderung
Vorlage: B-193/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>6.9. 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: B-192/2020
Einreicher: Dezernat 6/ASR</p> <p>6.10. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Vorlage: B-200/2020
Einreicher: Dezernat 6/ASR</p> <p>6.11. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz</p> | <p>Vorlage: B-221/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67</p> <p>6.12. 3. Baubeschluss für Hochbaumaßnahmen 2020
Vorlage: B-232/2020
Einreicher: Dezernat 6/SE 17</p> <p>6.13. Neuabschluss Mietvertrag Objekt Gesundheitsamt – Am Rathaus 8, 09111 Chemnitz
Vorlage: B-239/2020
Einreicher: Dezernat 6/SE 17</p> <p>6.14. 5. Baubeschluss nach DA 6001 zur Umgestaltung der Martinstraße zwischen Jakobstraße und Augustusburger Straße
Vorlage: B-256/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66</p> <p>7. Informationsvorlagen</p> <p>7.1. Ein Jahr Allianz Sichere Sächsische Kommunen (ASSKOMM) – Bilanz für Chemnitz
Vorlage: I-051/2020
Einreicher: Dezernat 3</p> <p>7.2. Teiche in Chemnitz
Vorlage: I-053/2020
Einreicher: Dezernat 3/Amt 36</p> <p>7.3. Ermittlung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Beschlusses BA-082/2020 – Konzeption „Wasser und nachhaltiges Wassermanagement“ vom 15.07.2020</p> | <p>Vorlage: I-055/2020
Einreicher: Dezernat 3/Amt 36</p> <p>8. Beschlussanträge</p> <p>8.1. Digitales Amtsblatt
Vorlage: BA-113/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN</p> <p>8.2. Sichere Radführung Chemnitztalstraße
Vorlage: BA-123/2020
Einreicher: FDP-Fraktion</p> <p>8.3. Wiedereinführung eines Wortprotokolls der Stadtrats-sitzungen
Vorlage: BA-124/2020
Einreicher: AfD-Stadtratsfraktion</p> <p>8.4. Familienfreundlicher Stadtrat
Vorlage: BA-125/2021
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI, SPD-Fraktion</p> <p>9. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte</p> <p>10. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –</p> <p>Sven Schulze //
Oberbürgermeister</p> |
|--|---|---|---|---|

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, den 15.12.2020, 19:30 Uhr, Beratungsraum, Freiwillige Feuerwehr Klaffenbach,
Rödelwaldstraße 3, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – vom 24.11.2020 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Bericht der Freiwilligen Feuerwehr zum Jahr 2020 5. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen 6. Vorlage an den Ortschaftsrat Übertrag der finanziellen Zuwendung für eine Zentrale Veranstaltung von 2020 nach 2021
Vorlage: OR-041/2020
Einreicher: Ortsvorsteher Klaffenbach 7. Informationen des | <ol style="list-style-type: none"> Ortsvorstehers 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – <p>Andreas Stoppke //
Ortsvorsteher</p> |
|---|---|--|

Hinweis zur Anmeldung von Eheschließungen

Neuanmeldungen zur Eheschließung werden derzeit aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger schriftlicher Anfrage geprüft und bearbeitet. Dies betrifft auch die Ausstellung von Eheschließungszeugnissen.

Für die schriftliche Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- das Formular zur schriftlichen Anmeldung von beiden Partnern vollständig ausgefüllt und unterschrieben

- sämtliche notwendig vorzulegende Urkunden / Nachweise im Original
- Kopie von Personalausweis oder Reisepass

Die vollständigen Unterlagen sollen in einem verschlossenen Briefumschlag postalisch an das Standesamt gesendet oder einen Fristenbriefkasten der Stadt Chemnitz eingeworfen werden.

Weitere Informationen und Link zum Formular:
www.chemnitz.de/hochzeit

Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich –

Montag, den 14.12.2020, 19:30 Uhr, Ratszimmer, Rathaus Grüna,
Chemnitzer Straße 109, 09224 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich – vom 09.11.2020 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen 5. Auswertung Änderungen zu Straßenreinigungssatzung (B-192/2020) und Straßenreinigungsgebührensatzung (B-200/2020) 6. Auswertung Gespräch mit Oberbürgermeister Herrn Schulze | <ol style="list-style-type: none"> 7. Informationen des Ortsvorstehers 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Grüna <p>Lutz Neubert //
Ortsvorsteher</p> |
|---|--|--|

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 30.11.2020.

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) erlässt die Kreisfreie Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird, zusätzlich zu den Bestimmungen des § 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, auch unter freiem Himmel in dem als verbindliche Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Innenstadtbereich angeordnet. Die Anordnung gilt von Montag bis Samstag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.
2. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist täglich im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages im gesamten Stadtgebiet untersagt. Dies gilt für alle Einrichtungen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, Gastronomie, Einrichtungen des Einzelhandels und Tankstellen.
3. Der Alkoholkonsum ist im Zeitraum von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen in der Chemnitzer Innenstadt sowie in geschlossenen/ge-

deckten und offenen Einkaufspassagen und -zentren im weiteren Stadtgebiet untersagt. Das Verbot für die Innenstadt gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn): Brückenstraße ab Theaterstraße, Kreuzungsbereich Brückenstr./Str. der Nationen, Bahnhofstraße, Theaterstraße ab Falkeplatz bis Brückenstraße. Das Verbot erstreckt sich im Geltungsbereich der Straßen jeweils auf beide Straßenseiten einschließlich der Gehwege. Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung (als Anlage beigefügt).

4. Soweit die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist, darf eine Abholung von Speisen und Getränken nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden, Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen und der Verzehr nicht vor Ort erfolgt. Die Abgabe von Speisen und Getränken ohne Vorbestellung an Drive-In Ausgaben wird gestattet.
5. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote wird untersagt.
6. Beschränkungen von Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen; im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
7. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind:
 - a. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - c. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
 - d. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in

Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt des Wohnsitzes und des angrenzenden Landkreises oder der Kreisfreien Stadt,

- e. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- f. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- g. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- h. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten,
- j. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- k. die Wahrnehmung unaufschiebbare Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern,

Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung

- l. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
 - m. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - n. Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
 - o. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
 - p. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
 - q. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.
8. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
 9. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.
 10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. Dezember 2020, 0 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezember 2020, 24 Uhr, außer Kraft. Eine vorzeitige Änderung in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen bleibt vorbehalten.

Gründe:

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S.

846) geändert worden ist (VwVfG), örtlich zuständig.

Gemäß § 8 Abs. 1 bis 6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung können bzw. müssen die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Der Inzidenzwert für die Stadt Chemnitz liegt seit dem 21.11.2020 gemäß der Erfassung des Gesundheitsamtes Chemnitz und der Werte des Robert-Koch-Institutes andauernd über 200. Die jeweils aktuellen Fallzahlen des Gesundheitsamtes der Stadt Chemnitz und des RKI werden laufend auf der Homepage der Stadt Chemnitz veröffentlicht (www.chemnitz.de)

Die Stadt Chemnitz ergreift daher die unter Ziffer 1 bis Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung genannten verschärfenden Maßnahmen, da sie der Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens dienen.

Da die Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, es wissenschaftlich auch erwiesen ist, dass die Coronaviren, insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen werden, ist die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an solchen Zusammenkünften und Ansammlungen teilnehmen dürfen, ein geeignetes Mittel, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken.

Der öffentliche Gesundheitsdienst kann bei steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich schwerer oder gar nicht mehr die Infektionsketten unterbrechen.

Angeichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden.

Die schwierige Situation im Gesundheitssystem (Anzahl der hospitalisierten Personen, Anzahl freier Krankenhaus- und insbesondere Intensivbetten, Personalsituation im Gesundheits- und Pflegebereich) und die stetig steigenden Infiziertenzahlen verlangen unmittelbares Handeln. Zudem liegen die Inzidenzwerte für die Stadt Chemnitz deutlich näher am bzw. über dem Inzidenzwert 200 als im Bereich der Inzidenz 50.

Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten. Die ergriffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Das Konsum- und Verkaufsverbot erfolgt auf Grundlage von § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27.11.2020. Danach können die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Fortsetzung von Seite 16

Die zuständige kommunale Behörde hat bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes auf über 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen anzuordnen. Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Durch die Ordnungsbehörden wurde wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Insbesondere in den Bereichen Am Wall, Straße der Nationen, Brückenstraße, Rosenhof und Zentralhaltestelle halten sich immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen auf, welche sich zwischen den Bereichen bewegen und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen wie Mindestabstand

und Maskenpflicht negieren. Die Einkaufspassagen und -zentren sollen im Regelungszeitraum den vordergründigen Zweck zur Erledigung von Versorgungsgängen für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und dem Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen dienen. Der Konsum insbesondere von alkoholischen Getränken widerspricht an dieser Stelle diesem Zweck." Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Im Gegensatz zu ländlich geprägten Strukturen gibt es im Stadtgeschehen eine Vielzahl von gut zu erreichenden Verkaufsangeboten von Alkohol. Das Verkaufsverbot dient dazu, die Verlagerung des durch die Restaurant-, Club- und Diskothekenschließung unterbundenen Partyverhaltens auf andere Schauplätze zu verhindern. Außerdem werden somit Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor Verkaufsstellen vermieden. Entsprechende Erwägungen gelten auch für die weiteren Anordnungen. Bezüglich der Beschränkungen der Zahl der Versammlungsteilnehmer wird auf die o.g. Fallzahlen verwiesen. Es besteht die Option der Einzelfallbeurteilung und Ausnahmeregelung, was dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Stufenfolge nach dem neuen Infektionsschutzgesetz entspricht. Die zeitlich befristeten Ausgangs-

beschränkungen folgen dem § 8 Abs.4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom Juli 2014 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadt Chemnitz begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Chemnitz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz,



Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das

beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 30.11. 2020

Miko Runkel //
Bürgermeister

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 01.12.2020

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;
- 1.2 Personen, die Erkrankungs-

- zeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).
- 1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekulargenetische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chem-

nitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung:
 - 2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.
 - 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheits-

amtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

- 2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle

informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 4a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.
- 2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

Fortsetzung Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsmitglieder aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
3. Hygieneregeln während der Absonderung
- 3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch die weiteren im Hausstand lebenden Personen werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.
- 3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind
4. **Maßnahmen während der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I**
- 4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blut-

- entnehmen.
- 4.4 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.
5. **Weitergehende Regelungen während der Absonderung**
- 5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich vorab zu unterrichten.
- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
6. **Beendigung der Maßnahmen**
- 6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat.
- 6.2 Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptom-

- freiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.
- 6.3 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen. Die Absonderung endet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.
- 6.4 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.
7. **Ordnungswidrigkeit**
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
8. **Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 02.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 28.12.2020 außer Kraft.
- Rechtsbehelfsbelehrung**
- Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-

Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de. Bei rechtswaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden und ist an das beBPO Stadt Chemnitz zu richten.

Hinweise:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenüberstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe von zum Teil einschneidenden Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalität aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da derzeit kein Impfstoff für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet wer-

den und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts vom 18. März 2020 gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für

Fortsetzung Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Kreisfreien Stadt Chemnitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich

und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich absondern, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion.

Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßig Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder

Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer

Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Zu Nr. 7:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 02.12.2020 bis einschließlich 28.12.2020 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

30.11.2020

Dr. Harald Uerlings //
Amtsarzt